

## **Richtlinien zur Kooperationsförderung**

### **§ 1 Förderungswerbende**

Unternehmen und Arbeitsgemeinschaften von Unternehmen, die ihren Sitz in Vorarlberg haben. Die beteiligten Unternehmen müssen Mitglieder der Wirtschaftskammer Vorarlberg sein.

### **§ 2 Förderungsschwerpunkte**

Gefördert werden Kooperationen von mindestens 3 Unternehmen mit dem Ziel,

- a) eine wesentliche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen durch Nutzung von Synergieeffekten in der Wertschöpfungskette zu erreichen.
- b) den Marktauftritt und in Folge die Wettbewerbsfähigkeit in neuen Märkten möglich zu machen.
- c) gemeinsame Qualifizierungsmaßnahmen für niedrig qualifizierte Arbeitskräfte zur Forcierung des Fachkräfteangebotes anzubieten.

### **§ 3 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Der Förderungsbeitrag beträgt 20 % der förderbaren Kosten, maximal jedoch € 20.000,-- pro Jahr für eine Laufzeit von 3 Jahren. Eine Verlängerung der Förderungslaufzeit ist möglich, wenn der Nutzen des Projektes entsprechend nachgewiesen werden kann.
- (2) Förderbar sind Kosten, die unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehen (z.B. Personalkosten, operative Kosten, externe Beratungskosten). Nicht förderbar sind Investitions- und Entwicklungskosten.

### **§ 4 Antragstellung**

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

## **§ 5 Gültigkeit**

Die Förderlaufzeit beginnt am 1.1.2014 und endet am 31.12.2020.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- a) genaue Projektbeschreibung
- b) detaillierte Kostenaufstellung
- c) Kooperationsvereinbarung mit Festlegung der  
Projektkoordinatorin/des Projektkoordinators